



Frauenverein Bertschikon

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Bertschikon besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Bertschikon.

Die erste Generalversammlung datiert vom 26. April 1874.

Der Verein ist Mitglied beim „SGF- Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

Art.2 Zweck

Der Frauenverein pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit, engagiert sich gemeinnützig und ist bemüht, etwas zum aktiven Dorfleben beizutragen. Er stellt sich zur Aufgabe, bei Dorfanlässen und Ähnlichem Unterstützung und Mithilfe anzubieten. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

Art.3 Mitglieder und Jahresbeitrag

Mitglieder des Vereins sind Frauen, die in Bertschikon wohnen oder eine persönliche Beziehung zu Bertschikon haben.

Der Wunsch auf Mitgliedschaft kann dem Vorstand mündlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme wird an der Generalversammlung vorgenommen, sofern die Neumitglieder anwesend sind. Ausnahme; begründete Entschuldigung. (z.B. kurzfristige Erkrankung)

Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Ein Austritt muss der Präsidentin bis eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

III. Generalversammlung

Art.4 Ordentliche Generalversammlung

- a) Im ersten Quartal findet die Generalversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins, zu der alle Mitglieder mindestens 3 Wochen zuvor eingeladen werden. Der Besuch ist für Mitglieder obligatorisch.
- b) Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichtes
-
- Abnahme der geprüften Jahresrechnung
 - Wahlen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Anträge
 - Besprechung des Jahresprogramms
 - Verschiedenes
- c) Die Generalversammlung wählt den Vereinsvorstand. Die Präsidentin und die Kassierin werden von der Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, doch soll die Wahl der beiden nicht im gleichen Jahr fällig sein.
- e) Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Januar bzw. mind. 2 Monate vor der GV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
- f) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

IV. Der Vorstand

Art.5 Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus 5 -7 Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung bekanntzugeben.

Art.6 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die an der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung.
- f) In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, über einen Betrag von 10% des Vermögens zu verfügen.
- g) Der Vorstand kann für wichtige Entscheidungen die Mitglieder auch im Laufe des Jahres zusammenrufen.
- h) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- i) Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- j) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Aktuarin einzeln. Für Bank- und Postverkehr sind die Kassierin und die Präsidentin einzeln unterschriftsberechtigt.

Art.7 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art.9 Voraussetzungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

VI. Auflösung

Art.10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Gewinn und Kapital sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art.11 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 12. März 2010 sofort in Kraft und ersetzen jene vom 7. März 1997.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Erika Diethelm

Kathrin Heiniger

Bertschikon, 12. März 2010